

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung des Beitrages  
der Ärztekammer Schleswig-Holstein  
(Beitragsatzung)  
vom 07.12.2011**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 23. November 2011 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung des Beitrags der Ärztekammer vom 08. Januar 1997 (Amtsbl. Schl.-H./ AAz. S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2010 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Auslandseinkünften sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.“

bb) In Buchstabe a) werden in Satz 1 nach dem Wort „sowie“ die Worte „des Arbeitnehmeranteils zur Renten- und Krankenversicherung (gesetzlicher Jahreshöchstbeitrag im Bemessungsjahr)“ eingefügt.

cc) In Buchstabe b) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abfindung im Rahmen einer nichtselbständigen ärztlichen Tätigkeit wird mit 50 v. H. als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit gewertet.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einkünfte“ folgende Worte eingefügt:

„während der Freistellungs- /Passivphase im Rahmen einer Altersteilzeitregelung“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Selbsteinstufung“ das Wort „(Einstufungserklärung)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Vordruck“ das Wort „(Einstufungserklärung)“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Beitragsbemessung“ das Wort „(Bemessungsjahr)“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Nimmt das Mitglied trotz einmaliger Mahnung keine Selbsteinstufung vor oder werden die Unterlagen nach Absatz 3 trotz einmaliger Mahnung nicht vorgelegt, so wird der Beitrag nach Schätzung durch die Ärztekammer Schleswig-Holstein mit mindestens 3.000,00 € festgesetzt.

(6) Bei nachträglicher Vorlage der Unterlagen nach Absatz 3 innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgt eine Veranlagung in Höhe des eigentlichen Beitrages, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid und ist mit Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„ (1) Mitglieder, die den ärztlichen Beruf im Beitragsjahr nicht ausüben, zahlen den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.“

In Satz 3 werden die Worte „Ärztin/Arzt“ ersetzt durch die Worte „als Ärztin oder Arzt“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mitglieder in Elternzeit und arbeitslose Mitglieder zahlen auf Antrag für jeden Monat des Beitragsjahres, in dem der Beruf noch ausgeübt wurde, ein Zwölftel des Jahresbeitrages, mindestens jedoch den Mindestbeitrag. Der Antrag ist schriftlich an die Ärztekammer Schleswig-Holstein zu richten.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Geringfügigkeit einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne dieser Beitragssatzung ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Der Antrag ist schriftlich an die Ärztekammer Schleswig-Holstein zu richten.“

d) Der bisherige Absatz 5 entfällt.

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Mitglieder, die im Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausüben und 75 Jahre alt oder älter sind, sind beitragsfrei.“

6. Die Anlage zur Beitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2011 gemäß § 2 der Beitragssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## Beitragshöhe und Gebühren

(1) Jedes Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein zahlt einen Beitrag von 0,6 % seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2010. Der Beitrag ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Hiervon ausgenommen sind die unter § 9 Beitragssatzung genannten Gruppen.

(3) Der Mindestbeitrag beträgt 30,00 €.

(4) Der Beitrag nach Absatz 1 erhöht sich bei allen niedergelassen Ärztinnen und Ärzten um einen Ausbildungskostensockelbetrag von 50 % des Beitrages nach Absatz 1, höchstens jedoch um 100,00 € und bei allen ermächtigten Ärztinnen und Ärzten um einen Ausbildungskostensockelbetrag von 25,00 €.

(5) Eine ärztliche Tätigkeit gilt im Sinne dieser Beitragssatzung als geringfügig (siehe § 9 Absatz 5 Beitragsatzung), wenn die daraus erzielten Einkünfte den Betrag von 12.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(6) Die Mahngebühr beträgt 25,00 €.

(7) Die Verwaltungsgebühr beträgt 50,00 €.“

7. In den §§ 1 bis 9 wird der Punkt hinter den Absatznummern jeweils durch Vollklammern ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, 23. November 2011

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. Franz-Joseph Bartmann  
Präsident

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, 07. Dezember 2011

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. Franz-Joseph Bartmann  
Präsident